



Maria Laach 50. Symposium 22./23. April 2023
Armut-Zeugnisse, Prekäre Verhältnisse in Justiz
und Psychiatrie

**„Armenrecht“ im Strafverfahren?
Über notwendige Verteidigung und
Prozesskostenhilfe**

DR. SARAH ZINK

WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITERIN AM LEHRSTUHL VON PROF. DR. MATTHIAS JAHN,
GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

Inhalte des Vortrags

- ▶ Welche Möglichkeiten auf Zugang zum Rechtsbeistand gibt es für bedürftige Beschuldigte?
- ▶ Statistik zu unverteidigten Beschuldigten vor den Amtsgerichten
- ▶ Das System notwendiger Verteidigung im Vergleich zu einem (reinen) Prozesskostenhilfesystem, im Lichte der Legal Aid-Richtlinie (EU) 2016/1919
- ▶ Vorschlag zur Reform der Kostenauflegung im Verurteilungsfalle
- ▶ Möglichkeiten zur Einführung eines (reinen) Prozesskostenhilfemodells

Das System notwendiger Verteidigung

Strafprozeßordnung (StPO) **§ 140 Notwendige Verteidigung**

(1) Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn

1. zu erwarten ist, dass die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, dem Landgericht oder dem Schöffengericht stattfindet;
2. dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
3. das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;
4. der Beschuldigte nach den §§ 115, 115a, 128 Absatz 1 oder § 129 einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorzuführen ist;
5. der Beschuldigte sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet;
6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung nach § 81 in Frage kommt;
7. zu erwarten ist, dass ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird;
8. der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist;
9. dem Verletzten nach den §§ 397a und 406h Absatz 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist;
10. bei einer richterlichen Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers auf Grund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint;
11. ein seh-, hör- oder sprachbehinderter Beschuldigte die Bestellung beantragt.

(2) Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt auch vor, wenn wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.

(3) (weggefallen)

Das System notwendiger Verteidigung

- ▶ Das Gesetz enthält in § 140 Abs. 1 StPO Spezialfälle und in § 140 Abs. 2 StPO eine Generalklausel, in denen wegen der **Schwere der Tat**, der **Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge** oder wegen der **Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage** oder der **Unfähigkeit des Beschuldigten zur Selbstverteidigung** die Mitwirkung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers vorgeschrieben wird
- ▶ Inanspruchnahme einer Verteidigerin oder eines Verteidigers ist hier unverzichtbar
- ▶ Wenn die oder der Beschuldigte keine Verteidigerin oder Verteidiger hat, wird eine Pflichtverteidigerin oder ein Pflichtverteidiger bestellt
- ▶ Greift aber in der Regel nicht in Fällen kleinerer/mittlerer Kriminalität bei prozessual einfach gelagerten Fällen

Das System notwendiger Verteidigung

- ▶ Extensive Auslegung bei Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung durch die oder den Beschuldigten?

Vorgeschlagen von Jahn, in: Löwe/Rosenberg-StPO, § 140 Rn. 8, 27. Aufl. 2021

Bestellungspraxis durch die Gerichte bei Antrag des Beschuldigten?

Jedenfalls kein Anspruch in diesen Fällen nach Wortlaut des Gesetzes...

Hinweis auf Kostenfolge kann zudem abschreckend wirken...

Hinweis auf die Kostenfolge bei Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung

Strafprozeßordnung (StPO) § 136 Vernehmung

(1) Bei Beginn der Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Möchte der Beschuldigte vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen, sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren. Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen. Er ist ferner darüber zu belehren, daß er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen und unter den Voraussetzungen des § 140 die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und des § 142 Absatz 1 beantragen kann; zu Letzterem ist er dabei auf die Kostenfolge des § 465 hinzuweisen. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.

Hinweis auf die Kostenfolge kann abschreckend wirken und ist ein Problem;

m.E. ist das Problem aber vielmehr die Kostenfolge selbst (dazu später)

Das Institut der Beratungshilfe

- ▶ Wenn die Verteidigung nicht notwendig ist: Keine Möglichkeit auf staatliche Verteidigerfinanzierung?
- ▶ Beratungshilfe: von eingeschränktem Nutzen, da nach **§ 2 Abs. 2 Beratungshilfegesetz** in Angelegenheiten des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts **nur Beratung und keine Vertretung** gewährt wird; also allenfalls abstrakte Beratung über Verteidigungsmöglichkeiten außerhalb des gerichtlichen Verfahrens

„Armenrecht“?

- ▶ Gesetzgeber in Gesetzesbegründung zu § 364 b StPO (Bestellung eines Verteidigers für die Vorbereitung des Wiederaufnahmeverfahrens), einem Sonderfall, in dem Bestellung von finanzieller Bedürftigkeit des Beschuldigten abhängig gemacht wird:

Mit diesem Erfordernis würden **Elemente des Armenrechts** in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in die Strafprozessordnung hineingetragen, die ihr **sonst fremd seien**

- ▶ BVerfGE 39, 238 (243): Es gehöre zur **Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens**, dass der Beschuldigte, der die **Kosten eines gewählten Verteidigers nicht aufzubringen vermag**, in **schwerwiegenden Fällen von Amts wegen auf Staatskosten einen rechtskundigen Beistand erhält**
- ▶ BVerfGE 110, 226 (261): Pflichtverteidigung sei „**staatliche Fürsorge für den vermögenslosen Beschuldigten**“
- ▶ „Armenrecht ersatzfunktion“?

Jahr	Anzahl der in diesem Jahr vor dem Amtsgericht erledigten Verfahren, in denen an der letzten (einzig) Hauptverhandlung Beschuldigte teilgenommen haben	Anzahl der in diesem Jahr vor dem Amtsgericht erledigten Verfahren, in denen an der letzten (einzig) Hauptverhandlung Verteidiger*innen teilgenommen haben	Anteil der Verfahren, in denen ein Beschuldigter im Hauptverfahren vor dem Amtsgericht verteidigt war	Anteil der Verfahren, in denen ein Beschuldigter im Hauptverfahren vor dem Amtsgericht unverteidigt war
2021	310.517	212.890	68,56 %	31,44 %
2020	324.672	209.901	64,65 %	35,35 %
2019	376.896	228.965	60,75 %	39,25 %
2018	372.064	220.670	59,31 %	40,69 %
2017	377.791	221.787	58,71 %	41,29 %
2016	382.576	222.200	58,08 %	41,92 %
2015	391.421	224.818	57,44 %	42,56 %
2014	404.361	230.518	57,01 %	42,99 %
2013	415.853	227.928	54,81 %	45,19 %
2012	448.117	238.119	53,14 %	46,86 %
2011	468.308	249.224	53,22 %	46,78 %
2010	496.326	258.266	52,20 %	47,80 %

Quelle: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/_publikationen-innen-gerichte-straf-anwaltschaft.html

Überblick: Wie viele Beschuldigte vor den Amtsgerichten sind unverteidigt?

- ▶ Im Jahr 2021 waren knapp 1/3 (31,44 %) aller Beschuldigte in Verfahren vor den Amtsgerichten unverteidigt
- ▶ Der Trend ist seit 11 Jahren aber rückläufig
- ▶ Der Rückgang ist besonders groß zwischen 2019 und 2021; das könnte daran liegen, dass 2019 das Recht der notwendigen Verteidigung reformiert (und ausgeweitet) wurde; Hintergrund der Reform war die europäische Prozesskostenhilfe-Richtlinie (EU) 2016/1919
- ▶ Warum sind Beschuldigte unverteidigt? Weil sie keine Verteidigerin wollen? Meinen, keine zu brauchen? Sich keine leisten können?

Alternative Prozesskostenhilfemodell?

- ▶ Reform hin zu einem Prozesskostenhilfemodell wäre möglich gewesen im Zuge der Umsetzung der Legal Aid-Richtlinie 2019...
- ▶ Hintergründe der Reform? Was spricht für, was gegen die notwendige Verteidigung?

Die PKH-Richtlinie

4.11.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 297/1

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2016/1919 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 26. Oktober 2016

**über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für
gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2
Buchstabe b,

Teil des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten im Strafverfahren

4.12.2009

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 295/1

I

(Entschliefungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 30. November 2009

über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in
Strafverfahren

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 295/01)

Hintergrund

- ▶ Kooperation der EU-Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Sachverhalten, u.a. in der Strafverfolgung
- ▶ Prinzip der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, Art. 82 (2) AEUV
- ▶ Deshalb: *Mindestvorschriften* für Beschuldigtenrechte
- ▶ Natur einer EU-Richtlinie: Umsetzungsspielraum, Anpassung an das eigene System

Vorgaben der PKH-RL: Was?

Artikel 3

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Prozesskostenhilfe“ die Bereitstellung finanzieller Mittel durch einen Mitgliedstaat für die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand, sodass das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand wahrgenommen werden kann.

- ▶ Zugang zu einem Rechtsbeistand soll sichergestellt werden
- ▶ Durch Bereitstellung staatlicher finanzieller Mittel

Vorgaben der PKH-RL: Wie?

Artikel 4

Prozesskostenhilfe in Strafverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtigen und beschuldigten Personen, die nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügen, Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können eine Bedürftigkeitsprüfung, eine Prüfung der materiellen Kriterien oder beides vornehmen, um festzustellen, ob Prozesskostenhilfe nach Absatz 1 zu bewilligen ist.

- ▶ Prüfung der materiellen Kriterien („merits test“)
- ▶ **oder**
- ▶ Bedürftigkeitsprüfung („means test“)
- ▶ **oder**
- ▶ beides

Vorgaben der PKH-RL: Wie?

(4) Wenn der Mitgliedstaat eine Prüfung der materiellen Kriterien vornimmt, trägt er der Schwere der Straftat, der Komplexität des Falles und der Schwere der zu erwartenden Strafe Rechnung, damit festgestellt werden kann, ob die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Unter folgenden Umständen gelten die materiellen Kriterien in jedem Fall als erfüllt:

- a) wenn ein Verdächtiger oder eine beschuldigte Person in jeder Phase des Verfahrens im Anwendungsbereich dieser Richtlinie einem zuständigen Gericht oder einem zuständigen Richter zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt wird und
- b) wenn er sich in Haft befindet.

Umsetzung in Deutschland

[zurück](#)

[weiter](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Strafprozeßordnung (StPO) § 140 Notwendige Verteidigung

(1) Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn

1. zu erwarten ist, dass die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, dem Landgericht oder dem Schöffengericht stattfindet;
2. dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
3. das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;
4. der Beschuldigte nach den §§ 115, 115a, 128 Absatz 1 oder § 129 einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorzuführen ist;
5. der Beschuldigte sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet;
6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung nach § 81 in Frage kommt;
7. zu erwarten ist, dass ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird;
8. der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist;
9. dem Verletzten nach den §§ 397a und 406h Absatz 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist;
10. bei einer richterlichen Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers auf Grund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint;
11. ein seh-, hör- oder sprachbehinderter Beschuldigter die Bestellung beantragt.

(2) Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt auch vor, wenn wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.

(3) (weggefallen)

► “Merits“ Test/Prüfung der materiellen Kriterien

Vorgaben der PKH-RL: Wann? „Verteidiger der ersten Stunde“

Artikel 4

Prozesskostenhilfe in Strafverfahren

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Prozesskostenhilfe unverzüglich und spätestens vor einer Befragung durch die Polizei, eine andere Strafverfolgungsbehörde oder eine Justizbehörde oder vor der Durchführung einer der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannten Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen bewilligt wird.

- ▶ Unverzüglich und spätestens vor Durchführung der ersten (polizeilichen/staatsanwaltlichen/richterlichen) Vernehmung
- ▶ Vor Durchführung einer Identifizierungsgegenüberstellung, Vernehmungsgegenüberstellung, Tatortrekonstruktion
- ▶ Durch PKH-RL war Vorverlagerung der Pflichtverteidigung ins Ermittlungsverfahren geboten

Umsetzung in Deutschland



Bundesministerium
der Justiz

Bundesamt
für Justiz

[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Strafprozeßordnung (StPO) **§ 141 Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers**

(1) In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Beschuldigten, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist und der noch keinen Verteidiger hat, unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt, wenn der Beschuldigte dies nach Belehrung ausdrücklich beantragt. Über den Antrag ist spätestens vor einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm zu entscheiden.

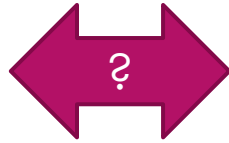
(2) Unabhängig von einem Antrag wird dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, in den Fällen der notwendigen Verteidigung ein Pflichtverteidiger bestellt, sobald

1. er einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll;
2. bekannt wird, dass der Beschuldigte, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist, sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet;
3. im Vorverfahren ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte, insbesondere bei einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm, nicht selbst verteidigen kann, oder
4. er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist; ergibt sich erst später, dass die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

Erfolgt die Vorführung in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 zur Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls nach § 127b Absatz 2 oder über die Vollstreckung eines Haftbefehls gemäß § 230 Absatz 2 oder § 329 Absatz 3, so wird ein Pflichtverteidiger nur bestellt, wenn der Beschuldigte dies nach Belehrung ausdrücklich beantragt. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 kann die Bestellung unterbleiben, wenn beabsichtigt ist, das Verfahren alsbald einzustellen und keine anderen Untersuchungshandlungen als die Einholung von Registerauskünften oder die Beiziehung von Urteilen oder Akten vorgenommen werden sollen.

Modellfrage

PKH Modell



Pflichtverteidigung

Ein Blick in andere EU-Mitgliedstaaten

- ▶ Z.B. Litauen und Niederlande: PKH-System
- ▶ Organisation der Gewährleistung von PKH durch eigenes Legal Aid Board (NL) bzw. State Guaranteed Legal Aid Service (LIT)
- ▶ Hier gibt es auch Fälle, in denen die Verteidigung notwendig ist
- ▶ Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Legal Aid aber antragsbasiert und es kann darauf verzichtet werden
- ▶ Für die Gewährleistung findet eine Bedürftigkeitsprüfung statt

Modellfrage: Gesetzesbegründung zur Reform der Pflichtverteidigung 2019

C. Alternativen

Die Einführung eines Systems der antragsbasierten Prozesskostenhilfe für Beschuldigte anstelle oder neben der notwendigen Verteidigung wurde geprüft. Sie würde einen grundlegenden Paradigmenwechsel darstellen, der, abhängig von der konkreten Ausgestaltung, zahlreiche Folgefragen aufwerfen, erhebliche Mehrkosten für die Justizhaushalte auslösen und gegenüber der vorgeschlagenen Richtlinienumsetzung keine Vorteile mit sich bringen würde.

Charakteristika des deutschen Systems

- ▶ Keine Bedürftigkeitsprüfung
- ▶ In den Fällen notwendiger Verteidigung: „Zwang“ zur Verteidigung
- ▶ Kein Verzicht möglich
- ▶ Grundsätzlich kein Antrag notwendig (aber: seit der Reform neues Antragserfordernis in § 141 Abs. 1 StPO)

Gründe für die „deutsche“ Lösung?

Ursprünge des deutschen Modells

- ▶ **„Zwang“ als Schutz**
- ▶ Nach überwiegender Ansicht in Rspr. und Literatur: Ausfluss von **Rechtsstaatlichkeit**
- ▶ Verteidigung historisch gewachsen als **Abwehrrecht gegen den Staat** im reformierten inquisitorischen Modell
- ▶ Wenn ein Verfahren in materiell-rechtlicher oder prozessualer Hinsicht kompliziert ist, darf Beschuldigter nicht unverteidigt sein, selbst wenn er es will → (sanfter/verfahrensrechtlicher) **Paternalismus?** Vgl. anglo-amerikanische Systeme, bspw. in den USA hat das Recht, sich selbst bei schweren Anklagevorwürfen selbst zu verteidigen, Verfassungsrang (US Supreme Court, *Faretta v. California*, 422 U.S. 806 (1975)); s. z.B. auch Diskussion um Selbstverteidigung des jugoslawischen Ex-Präsidenten Milosevic vor UN-Tribunal in Den Haag
- ▶ Bedürftigkeitsprüfung wäre eigentlich Ausfluss von **Sozialstaatlichkeit**
- ▶ Pflichtverteidigung wird auch als **„funktionales Äquivalent“** bezeichnet (z.B. Gesetzesbegründung) → soll sozialstaatliche Funktion mit übernehmen

Kein „Legal Aid“ in Deutschland?

- ▶ These, dass es keine Prozesskostenhilfe in Deutschland gebe, ist also etwas verkürzt...
- ▶ Nach dem Verständnis der Prozesskostenhilfe-Richtlinie haben wir in Deutschland Legal Aid
- ▶ Möglich gewesen wäre aber natürlich auch ein Modell, das (rein) antragsbasiert und an Bedürftigkeitskriterien ausgerichtet ist...

Modellfrage: Gesetzesbegründung zur Reform der Pflichtverteidigung

C. Alternativen

Die Einführung eines Systems der antragsbasierten Prozesskostenhilfe für Beschuldigte anstelle oder neben der notwendigen Verteidigung wurde geprüft. Sie würde einen grundlegenden Paradigmenwechsel darstellen, der, abhängig von der konkreten Ausgestaltung, zahlreiche Folgefragen aufwerfen, erhebliche Mehrkosten für die Justizhaushalte auslösen und gegenüber der vorgeschlagenen Richtlinienumsetzung keine Vorteile mit sich bringen würde.

Komplette Umstellung auf PKH-Modell?

Artikel 11

Regressionsverbot

Diese Richtlinie ist nicht so auszulegen, dass dadurch die Rechte und Verfahrensgarantien, die durch die Charta, die EMRK oder andere einschlägige Bestimmungen des Völkerrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, gewährleistet sind, beschränkt oder beeinträchtigt würden.

- ▶ Weniger Schutz, wenn rein antragsbasiert oder Verzicht möglich?
- ▶ M.E.: Ja!

Rücksichtnahme auf Bedürftigkeit? Kostentragungsverpflichtung

[zurück](#)

[weiter](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Strafprozeßordnung (StPO) **§ 465 Kostentragungspflicht des Verurteilten**

- (1) Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen derer er verurteilt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird. Eine Verurteilung im Sinne dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn der Angeklagte mit Strafvorbehalt verurteilt wird oder das Gericht von Strafe absieht.
- (2) Sind durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Auslagen entstanden und sind diese Untersuchungen zugunsten des Angeklagten ausgegangen, so hat das Gericht die entstandenen Auslagen teilweise oder auch ganz der Staatskasse aufzuerlegen, wenn es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten. Dies gilt namentlich dann, wenn der Angeklagte wegen einzelner abtrennbarer Teile einer Tat oder wegen einzelner von mehreren Gesetzesverletzungen nicht verurteilt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die notwendigen Auslagen des Angeklagten. Das Gericht kann anordnen, dass die Erhöhung der Gerichtsgebühren im Falle der Beordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters ganz oder teilweise unterbleibt, wenn es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten.
- (3) Stirbt ein Verurteilter vor eingetretener Rechtskraft des Urteils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

- ▶ Aber: Kostentragungsverpflichtung im Verurteilungsfall, auch die Kosten der Pflichtverteidigung, selbst wenn Beschuldigter keinen Verteidiger wollte...
- ▶ Nur Pfändungsschutzgrenze nach Justizbeitreibungsgesetz (derzeit Grundfreibetrag in Höhe von 1.330, 16 Euro pro Monat)
- ▶ Verteidigung im Interesse der Rechtspflege? Zugang zum Recht auch für bedürftige Beschuldigte? Legitimation? Austausch mit ausländischen Kolleg*innen...
- ▶ Mein Lösungsvorschlag: Reform der Kostentragungsverpflichtung

Die Kostentragungsverpflichtung im Verurteilungsfalle

- ▶ Hassemer hat bereits 1972 in seinem Habilitationsvortrag vor der Juristischen Fakultät in München die dogmatischen, kriminalpolitischen und verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Kostentragungsverpflichtung des verurteilten Angeklagten aufgezeigt
- ▶ In den 1970er und 80er Jahren fand sich Kritik hierzu in vielen prominenten Kommentierungen und Lehrbüchern, die über die Jahre wieder verschwand und dort heute nicht mehr zu finden ist (z.B. Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur StPO und zum GVG, Nachträge und Ergänzungen zu Teil II (StPO), Nachtragsband II, 1970, Vorbem. 10 vor § 464; Roxin, Strafverfahrensrecht, 19. Aufl. 1985, § 57)

Die Kostentragungsverpflichtung im Verurteilungsfalle

Hassemer, ZStW 85 (1973), 651 ff.:

- ▶ **Verschuldensgrundsatz** als Begründung? Weil der Angeklagte innerhalb des Verfahrens Kosten verursacht habe...
- ▶ Hier ist es problematisch, bei innerprozessualen Handlungen des Angeklagten von „Verschulden“ zu sprechen (bspw. durch „schuldhaftes“ in die Länge Ziehen des Verfahrens), sei er doch gegen seinen Willen in seine prozessuale Rolle gedrängt worden und stehe so unter einem Handlungs- und Entscheidungsdruck, der ein Fehlverhalten im Vergleich mit anderen Handlungssituationen näher lege
- ▶ Erst recht kann nicht auf Verschulden durch Begehung einer strafbaren Handlung außerhalb des Verfahrens abgestellt werden, denn § 465 Abs. 1 S. 1 a.E. ordnet an, dass auch der Angeklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, der schuldlos gehandelt hat, wenn er einer Maßregel der Sicherung und Besserung unterliegt
- ▶ Verschuldensgrundsatz deutet auf Vergeltung und Sühne hin, Verfahrenskosten sind aber keine Strafe (müsste sonst in die Strafzumessung einbezogen werden)

Die Kostentragungsverpflichtung im Verurteilungsfalle

- ▶ **Veranlasserprinzip** als Begründungsansatz? Weil der Angeklagte (außerhalb des Verfahrens) eine strafbare Handlung begangen habe...
- ▶ Begehung einer strafbaren Handlung ist zwar notwendige Bedingung, aber nicht hinreichende Bedingung
- ▶ Zum Entstehen der Verfahrenskosten kommen noch weitere Momente hinzu: Bekanntwerden der Handlung, Anklage, Hauptverhandlung, Verurteilung
- ▶ Der Veranlassergrundsatz entstammt dem Zivilprozess, hier grundlegende Strukturunterschiede: im Strafprozess keine Möglichkeit, über den Verfahrensstoff zu disponieren, keine Dispositionsfreiheit/Parteiherrschaft
- ▶ Im Strafverfahren staatliches Interesse, auf die gesellschaftliche Werteerfahrung einzuwirken, „Zwangsrecht von Haus aus“

Die Kostentragungsverpflichtung im Verurteilungsfalle

- ▶ Keine Legitimation für die Auferlegung der Verfahrenskosten im Verurteilungsfalle
- ▶ Erst recht nicht für Auferlegung der Kosten der notwendigen Verteidigung, die (auch für den bedürftigen Beschuldigten) unverzichtbar ist
- ▶ Notwendige Verteidigung liegt im staatlichen Interesse an einem rechtsförmigen Verfahren, dann darf der Staat dies aber dem Verurteilten nicht in Rechnung stellen, der nicht über Inanspruchnahme einer Verteidigerin disponieren kann

Zusätzliches PKH-Angebot unterhalb der Schwelle notwendiger Verteidigung?

- ▶ **Parallele Regelung zur Prozesskostenhilfe im Zivilverfahren §§ 114 ff. ZPO?** (z.B. Kortz, Die notwendige Strafverteidigung im Strafverfahren, 2009; Mehle, Zeitpunkt und Umfang der notwendigen Verteidigung im Ermittlungsverfahren, 2006; Vogelsang, Die notwendige Verteidigung im deutschen und österreichischen Strafprozeß, 1992)
- ▶ Voraussetzungen der §§ 114 ff. ZPO:
- ▶ **Hinreichende Erfolgsaussicht und keine Mutwilligkeit:** Streichen für das Strafverfahren? Ausgang des Strafverfahrens kann nicht auf Freispruch oder Verurteilung reduziert werden, sondern erfolgreiche Verteidigung z.B. auch bei positivem Einfluss auf Strafzumessung; Mutwilligkeit auch streichen, Konflikt mit der Unschuldsvermutung
- ▶ **Prüfung der Bedürftigkeit?** Pflicht zur Erklärung der Partei im Zivilprozess über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann in Konflikt mit dem Grundsatz **nemo tenetur se ipsum accusare** geraten; Lösungsmöglichkeiten: **Beweisverwertungsverbot**; andere Möglichkeit wäre die **Übertragung der Entscheidung auf einen anderen Träger**, z.B. Sozialämter oder eigene Behörde wie in anderen europäischen Ländern
- ▶ Eilfall Regelung im Ermittlungsverfahren mit Möglichkeit zur Nachreichung eines detaillierten Antrags

(Neue) Möglichkeit zur Reform?

Koalitionsvertrag:

Wir machen Strafprozesse noch effektiver, schneller, moderner und praxistauglicher, ohne die Rechte der Beschuldigten und deren Verteidigung zu beschneiden. Vernehmungen und Hauptverhandlung müssen in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Unter anderem regeln wir die Verständigung im Strafverfahren einschließlich möglicher Gespräche über die Verfahrensgestaltung und das grundsätzliche Verbot der Tatprovokation. Gerichtsentscheidungen sollen grundsätzlich in anonymisierter Form in einer Datenbank öffentlich und maschinenlesbar verfügbar sein. **Wir stellen die Verteidigung der Beschuldigten mit Beginn der ersten Vernehmung sicher.**

→ Auch für bedürftige Beschuldigte?



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Dr. Sarah Zink

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Matthias Jahn

Goethe-Universität Frankfurt am Main

zink@jur.uni-frankfurt.de